

**RA Dr. Horst Metz Rechtstipps Textbausteine für Betriebsrentner
zur Verhandlung mit dem früheren Arbeitgeber zur Erhöhung der Rente
ohne einen Rentenberater oder Anwalt**

Typ A : Einfaches Widerspruchsschreiben an den Arbeitgeber nach Ablehnung

Der frühere Arbeitgeber bzw. der Übernehmer des Betriebes oder aber ein Beauftragter, z.B. eine Pensions- oder eine Unterstützungskasse oder eine Versicherungsgesellschaft oder die Willis Towers Watson GmbH oder die Firma Mercer GmbH schreibt Ihnen:

„die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erlaubt es nicht, eine Anpassung der Rente vorzunehmen“

oder

„ die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erlaubt nur eine Anpassung von x %“

*Der Arbeitgeber fügt das Angebot bei, bietet Ihnen an, ihrer Renten nur z.B. um 6 % zu erhöhen.
„Wenn Sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang unsere Schreibens Widerspruch einlegen, so haben Sie der Anpassung zugestimmt.“*

Sie schreiben eine E-Mail oder einen Brief, den Sie per Einwurfeinschreiben versenden mit folgendem Text zurück:

„Sehr geehrte Damen und Herren

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vomund widerspreche der Nichtanpassung meiner Betriebsrente zum..... Das BRV Info Blatt Nr. 1 / 2025 füge ich zur Überprüfung Ihrer Entscheidung bei.

Mit freundlichen Grüßen“

PS. Bitte ohne Begründung

Typ B : Einfaches Widerspruchsschreiben an den Dienstleisters des Arbeitgebers

Sie schreiben eine E- Mail oder einen Brief, den Sie per Einwurfeinschreiben versenden mit folgendem Text zurück:

„Betriebsrentenanpassung für:(Vorname, Nachname, Anschrift, evtl. Personal-Nr)

Ihr Schreiben vom.....

Sehr geehrte.....,

Sie haben sich für meinen früheren Arbeitgeber (bzw. seinen Rechtsnachfolger) gemeldet, der mir die Zahlung der Betriebsrente schuldet. Sie haben mitgeteilt, dass eine volle Anpassung meiner Rente an den VPI der letzten drei Jahre nicht gezahlt werden könne.

Ich weise diese Mitteilung zurück, weil mir von Ihnen - keine Vollmacht für diese rechtsgeschäftliche Erklärung und auch keine Vollmacht für diese Wissenserklärung und Prüfung meiner Ansprüche vorliegt. Da Sie auch keine Haftung für ihre mögliche Falscherklärung übernehmen wollen, korrespondiere ich nur mit dem früheren Arbeitgeber/Rechtsnachfolger .

Mit freundlichen Grüßen“

Typ C: Aufforderung zur Verhandlung mit dem früheren Arbeitgeber

Sie wollen mit dem früheren Arbeitgeber selbst über die Anpassung verhandeln. Dazu schreiben Sie eine E-Mail oder einen Brief, den Sie per Einwurfeinschreiben versenden mit folgendem Text immer direkt an die Geschäftsführung und nicht an die Fachabteilung folgendes:

„Betriebsrentenanpassung für:(Vorname, Nachname, Anschrift, evtl. Personal Nr)

Ihr Schreiben vom.....

Sehr geehrte.....,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom....

Wie Sie wissen, erfüllt der Arbeitgeber seine Rentenanpassungspflicht grundsätzlich nur bei voller VPI-Berücksichtigung für den Prüfungszeitraum. Nach allgemeiner Berechnung beträgt die VPI-Änderung für den Prüfungszeitraum% (einsetzen nach Auskunft des Bundesamtes für Statistik).

Sie haben Ihre Entscheidung zur Anpassung nur mit der Wiedergabe des Gesetzestextes von § 16 I, II BetrAVG versehen. Es fehlen vollständige und konkrete Sachverhalte und prüfbare Nachweise für ihre Entscheidung sowie konkrete Prognosen zur zukünftigen Gewinnentwicklung des Unternehmens für mindestens drei Jahre. Deshalb schicken Sie mir bitte Ihre Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre - wenn möglich mit Wirtschaftsprüfer-Bestätigung. Komprimierte, nach HGB zugelassene verkürzte Bilanzen, die Sie u.U. im Internet veröffentlicht haben, reichen dazu nicht aus. Jede Unterschreitung des VPI zur vollen Anpassung – wie oben mitgeteilt – macht das Unternehmen informations- und beweispflichtig. Geschieht dies nicht oder nur unvollkommen, so müsste ich Sie verklagen. Dabei machen Sie sich für eine unnütze Klageerhebung schadenersatzpflichtig, weil Sie ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen sind, und müssten meine Prozess- und Anwaltskosten zahlen.

Zur Vermeidung einer Klage schlage ich Ihnen folgendes vor:

Wir einigen uns auf 65% des obigen VPI-Anspruchs – für mich zwar ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber mit dem Verzicht auf spätere Nachforderung oder auf nachholenden Inflationsausgleich gemäß § 16 IV BetrAVG. Ich werde über diesen Vergleich Stillschweigen bewahren. Auch Sie können ohne Anerkennung einer Rechtspflicht diese Anpassung zahlen. Eine Rückforderung ist aber aus jeglichem Grunde für beide Seiten ausgeschlossen. Der neue Zahlungsbetrag wird die Grundlage der weiteren Rentenanpassung für die Folgejahre.

Beide Seiten verzichten auf jede Kostenerstattung. Damit ist ein Streit über diese Anpassung erledigt.
Mit freundlichen Grüßen“

Typ D: Klage gegen den früheren Arbeitgeber ohne Anwalt oder Rentenberater

Sollten Sie auf die vorstehenden Schreiben keine Antwort erhalten, so müssen Sie, bis zum nächsten Prüfungstermin, d. h. in den nächsten drei Jahren eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht haben. Ansonsten verlieren Sie den Anspruch auf die Anpassung der früheren Jahre sowohl hinsichtlich Nachzahlung als auch der zukünftigen Erhöhung.

Eine Klage vor dem Arbeitsgericht hinsichtlich der Anpassung der Altersrente ist immer mit einem Kostenrisiko verbunden.

Zur Vermeidung der Kosten gibt es zwei Wege.

Sie haben eine Rechtsschutzversicherung und beauftragen einen Anwalt. Dieser beantragt die Kostenübernahme bei der Rechtsschutzversicherung.

Sie haben keine Rechtsschutzversicherung, so melden sich bitte bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Arbeitsgerichts. Das ist immer das Gericht am Sitz des Arbeitgebers oder aber am Ort ihres letzten Arbeitsplatzes. Die Rechtsantragstelle ist mit einem Beamten besetzt. Dieser erstellt Ihnen die Klageschrift, und beantragt, einen Verhandlungstermin. An diesem Termin können Sie sich selbst vertreten oder einen befreundeten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige Person mitbringen, die über Bilanzkenntnisse verfügt.

Der Beamte benötigt dazu entsprechende Unterlagen. Bringen Sie ihm die letzte Abrechnung zur Betriebsrente, das Ablehnungsschreiben und sonstige Unterlagen mit, die Sie in der Vergangenheit gesammelt haben, etwa den Anstellungsvertrag bzw. den Aufhebungsvertrag.